

Es wurde nunmehr in Berathung gezogen, wie der Verbrecher zu bestrafen seyn möchte. Das Gutachten des Kammergerichts zu Berlin lautete dahin: daß der Inquisit, Andern zum Abscheu und ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, vom Leben zum Tode zu bringen sey. Der König, Friedrich I., bestätigte das Urtheil, und man bestimmte den Tag zur Hinrichtung. Der arme Sünder ward von Spandau nach Berlin gebracht und zweien Predigern zur Vorbereitung auf die Ewigkeit übergeben. Diese beiden würdigen Diener des Evangeliums stimmten mit der Meinung der Rechtsgelehrten durchaus nicht überein. Weil sie indeß keinen förmlichen Einspruch wagen konnten, so baten sie vor der Hand bei Hofe nur um Aufschub der Execution und stellten in einem theologischen Gutachten vor: „Schellisch lebe in einer fast viehischen Dummheit; er wisse nichts von Auferstehung, Buße und Glauben und vermeine, trotz seiner groben Sünden, Gott allezeit lieb und im Herzen gehabt zu haben. Nur im Rausche und durch grobe Scheltworte gereizt, habe er die Lästerung ausgestoßen ic.“ — Diese Vorstellung fand bei Hofe geneigtes Gehör, und das Kammergericht ward aufgefordert, sich über die Bedenklichkeiten der Prediger zu erklären. Allein diese strengen Priester der Themis wollten das Opfer der Gerechtigkeit nicht fahren lassen; sie behaupteten, er sey des Todes schuldig, und unterstützten diese Meinung mit neuen Gründen, die sie aus der Bibel entlehnten. Es wurden nun, auf Verlangen des Königs, sämmtliche geistliche Mitglieder des Consistoriums aufgefordert, ihr Gutachten in der Sache zu geben. Es fiel größtentheils für die strengere Meinung aus; denn die Mehrheit stimmte dahin: Das Urtheil müsse vollzogen werden, um die Ehre der beleidigten Gottheit zu rächen; jedoch nicht eher, als bis der Sünder wohl unterrichtet und zur wahren Buße gebracht worden sey.

Der schon im Früheren erwähnte ehrwürdige Probst Spener wich allein von dieser Entscheidung ab. Er stellte ein ausführliches Gutachten, worin er allerdings zugab, daß ein Gotteslästerer mit dem Tode zu bestrafen sey. Allein er machte einen Unterschied, ob die Lästerung von einem Menschen bei völligem Gebrauche seines Verstandes, bei Erkenntniß dessen, worin seine Lästerung bestehe, und mit dem Willen ausgestoßen wurde, Gott dadurch zu beschimpfen, oder ob sie unwissend und ohne Vorsatz,